

## [0] Einleitung

Im Aktionsplan (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuwendungsmöglichkeiten zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

**Antragsberechtigte** sind alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Ziel 6.1., bei dem nur die LAG selbst der Begünstigte ist), die nichtinvestive oder investive Vorhaben aus dem Aktionsplan umsetzen wollen.

Für jeden Maßnahmebereich werden Grundfördersätze (in % der Gesamtkosten des Vorhabens) und Höchstbeträge (in €) für nichtinvestive und, falls zutreffend, investive Maßnahmen festgelegt. Je nach Höhergewichtung besonderer Zielgruppen oder Ziele werden prozentuale Aufschläge ermöglicht. Es können für einzelne Ziele und Maßnahmen auch Zuschläge auf den Höchstbetrag festgelegt werden.

Der Koordinierungskreis der Region wählt förderwürdige Vorhaben aus auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten „Kriterien zur Vorhabensauswahl“ und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens kann der Vorhabensträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt) den Förderantrag einreichen,

Die Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabensträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen, die in den „Kriterien der Vorhabensauswahl“ genannt sind und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Die Mindestfördersumme für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000€.

### Allgemeine Hinweise :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabensträger kostenfrei.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.
- Der Erwerb von Grundstücken ist, außer im Maßnahmebereich 5, nicht zuwendungsfähig.
- Ein beantragtes Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn es durch den Koordinierungskreis ausgewählt und der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum der Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

### Definition von besonderen Zielgruppen:

Begriff	Definition
<b>Jugend, Kinder</b>	Personen, die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.
<b>Frauen</b>	75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.
<b>junge Familien</b>	Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), sowie Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Paare, bei denen keiner der Partner älter als 45 Jahre ist und die mindestens seit drei Jahren zusammenleben.
<b>Unternehmen, Kleinunternehmen</b>	lt. Definition nach VO (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014.

### Definition von besonderen Zielen:

<b>Impulsvorhaben</b>	Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.
<b>Umnutzung</b>	liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird.
<b>Wiedernutzung</b>	liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird.
<b>Ersatzneubau</b>	Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht.
<b>Grundversorgung</b>	Versorgung mit Waren und Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen. Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte, Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen)
<b>Barriereabbau</b>	Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig.
<b>Inklusion</b>	Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

## Fördersätze - Nichtinvestive Maßnahmen

		Privatpersonen	sonstige
<b>Allgemein</b>	Grundfördersatz	40 %	80 %
	Höchstbetrag	40.000 p.a	
<b>Zuschläge</b>	Schwerpunkt Jugend und Kinder oder Frauen	10 %	
	Impulsvorhaben	5 %	
<b>Max. Fördersatz</b>		80 %	

## Fördersätze - Investive Maßnahmen

		Privatpersonen	KMU	sonstige
<b>Allgemein</b>	Grundfördersatz	40 %	40 %	60 %
	Höchstbetrag	100.000,00 €	450.000,00 €	750.000,00 €
<b>Zuschläge</b>	Kinder und Jugendliche oder Frauen	20 %		
	Barriereabbau (Maßnahme 1.1.[2])	10 %		
	Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan, vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung, Wegenetzkonzeptionen oder Wegweisungsplanungen	10 %		
	Schaffung eines Hauptwohnsitzes	10 %		
<b>Abschlag</b>	Ersatzneubau	-10 %		
<b>Max. Fördersatz</b>		50 %	50 %	80 %

- Im Handlungsfeld 6 sind nur nichtinvestive Maßnahmen förderfähig. Im Ziel 6.1. (nur für die LAG) beträgt der Höchstfördersatz, abweichend von obiger Tabelle, 95%. Ein Höchstbetrag wird hier nicht festgelegt.
- Bei Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten (s. Ziel 2.1., 2.2., 4.1. u. 6.3.) wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich (investiv wie nichtinvestiv) maximal 50 Prozent. Ein Fördersatz über 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen
  - a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
  - b) Die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
  - c) Die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- Bei Vorhaben im Handlungsfeld 5, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014

<b>Handlungsfeld</b>	<b>4: Bildung</b>				
	<b>Maßnahmenbereich 4:</b> Sicherung der Bildungs- und Informationsinfrastruktur durch Maßnahmen zur Stärkung der Schulstandorte, Entwicklung von neuen Bildungs- und Informationsangeboten für alle Generationen				
<b>Ziel / Priorität</b>	<b>Ziel 4.1: Bildungs- und Informationsangebote auf dem Lande entwickeln – Priorität: 2</b>				
<b>Indikator</b>	Zahl der Vorhaben, Zahl der Bildungs- und Informationsveranstaltungen				
<b>Zustand</b>					
<b>Zielzustand 20</b>	10 Vorhaben davon die Hälfte Bildungs- und Informationsveranstaltungen				
<b>Maßnahme</b>	<i>[1] Regionale Bildungs- und Weiterbildungsangebote durch nicht schulische und nicht berufliche Angebote generationsgerecht vermitteln, Umweltbildung vor Ort durch Führungen ergänzen</i>	<i>[2] Ausweitung von Kita- und Schulprojekten mit Themen in der Region, Vernetzung der Akteure und Verbreitung der Angebote auf regionsübergreifenden Bildungs-Plattform</i>	<i>[3] Senioren im Un-Ruhestand als besondere Zielgruppe unterstützen und für Ehrenamt oder als Familienhelfer qualifizieren, Schaffung niederschwelliger Bildungsangebote vor Ort</i>	<i>[4] Museumsverbund ist weiter auszubauen, museumspädagogische 'Mitmach-Programme' sind zu unterstützen, 'Mitmach-Museen' zu entwickeln und aktiv über eine Kultur- und Bildungsplattform zu bewerben</i>	<i>[5] Nutzung moderner Medien (digitaler Lehrpfad, Smartphone-Apps), um bei Jugendlichen das Interesse für Natur und Landschaft zu entwickeln</i>
<b>Beispiele zu Vorhaben</b>	Teichwirtschaft auch als Erlebnis und Bildungsangebot mit pädagogischem Ansatz fördern (Unterricht vor Ort mit den Fischwirten, Wandertage, Exkursionen, Projektwochen);  Aufbau einer regionsweiten Vermittlungsplattform für Familienhelfer  Erweiterung und Qualifizierung einer leerstehenden Beherrbergungseinrichtung als Schullandheim	Inwertsetzung der Rolle der Pulsnitz als Westgrenze der Oberlausitz  Sichtbarmachung der preußisch-sächsischen Grenzziehung nach 1815  Sensibilisierung für Natur- und Landschaftsschutzgebiet Königsbrücker Heide	Um- oder Wiedernutzung leerstehender Gebäude zur Schaffung nichtgewerblicher Grundversorgungseinrichtungen;  Thematische Kurse für Senioren zu rechtlichen und sozialen Rahmen im Ehrenamt	Kooperation Museumsverbund – Schulen aufbauen und entwickeln	Königsbrücker Heide App
<b>Andere Förderungen</b>	Einbeziehung EMFF	Einbeziehung EMFF			Einbeziehung EMFF
<b>Zuordnung ELER</b>	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär), ELER Priorität 6c (Sekundär)

<b>Handlungsfeld</b>	<b>4: Bildung</b>
	<b>Maßnahmenbereich 4:</b> Sicherung der Bildungs- und Informationsinfrastruktur durch Maßnahmen zur Stärkung der Schulstandorte, Entwicklung von neuen Bildungs- und Informationsangeboten für alle Generationen
<b>Ziel / Priorität</b>	<b>Ziel 4.2: Bildungsinfrastruktur sichern – Priorität: 1</b>
<b>Indikator</b>	Zufriedenheit der Bevölkerung
<b>Zustand 2014</b>	In der Umfrage Oktober 2014 geben 71 % der Befragten an, dass die derzeitige Ausstattung unserer Region mit Bildungseinrichtungen als „mittel“ einzustufen ist (auf 3 stufiger Skala gut/mittel/schlecht). Männer und Frauen schätzen diese Situation gleich ein.
<b>Zielzustand 2020</b>	Zufriedenheitsanalyse 2020 ergibt mind. gleiches Ergebnis
<b>Maßnahme</b>	<i>[1] Sicherung der Schulstandorte und kurzer Schulwege, Erreichbarkeit der Einrichtungen per ÖPNV und Radwegenetz gewährleisten</i>
<b>Beispiele zu Vorhaben</b>	Verbesserung der Radwegverbindung Wohnstandort - Schule
<b>Andere Förderungen</b>	RL-KstB und FR-Regio
<b>Zuordnung ELER</b>	ELER Priorität 6b (Prioritär)